



Wahl der Geschäftsprüfungskommission für die Amtsperiode 2025/28

A) Ausgangslage

Gestützt auf Art. 37 d) Wahlen Ziff. 2, in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 der neuen, per 1.1.2025 in Kraft tretenden Gemeindeverfassung hat der Gemeinderat aus dessen Reihen eine Geschäftsprüfungskommission zu bestellen.

Diese soll drei Mitglieder umfassen.

Organisation und Aufgaben ergeben sich aus den Vorschriften nach Art. 52 ff. der neuen Gemeindeverfassung, ergänzt durch die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung für die Behörden, insbesondere Art. 49 ff.

B) Wahlen

Wahl von 3 Mitgliedern für die Geschäftsprüfungskommission

Klosters, 17. Dezember 2024/MF

GEMEINDE KLOSTERS

Der Gemeindepräsident:

Hansueli Roth

Der Gemeindeschreiber:

Michael Fischer

z. K.: Presse